

Schützenverein Sellstedt von 1891 e.V.



Schützenverein Sellstedt von 1891 e.V. · Pennhop 12 b · 27619 Sellstedt

Vorsitzender: Thomas von Glahn
Pennhop 12 b
27619 Schiffdorf
04703 / 5319

Sportleiter: Manfred Grunwald
04703 / 231

Mail: schuetzenverein@sellstedt.de
Internet: www.sellstedt.de

Bankverbindung: Volksbank eG Bremerhaven - Cuxland
292 657 47
BLZ: 85 23 18 60 00
Kto.-Nr.:
Datum: **30.09.2009**

Liebe Schützenschwestern, liebe Schützenbrüder, liebe Jugend,

hiermit laden wir euch zur

**Außerordentlichen Hauptversammlung 2009
am Freitag den 23. Oktober 2009 um 19:30 Uhr**

in die **Schützenhalle** ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Erlangung der Ehrenmitgliedschaft und Beitragsfreiheit
 - Evtl. Satzungsänderung erforderlich, siehe Rückseite
3. Beitragserhöhung
 - Erhöhung 2010 durch Bezirk um 1,00 €
 - durch NWDSB um 1,50 €
 - Verlängerung der Beitragsanhebung durch DSB um 0,50 €
4. Verschiedenes

**Anträge zur Außerordentlichen Hauptversammlung reicht bitte bis zum
18.10.2009 beim Vorstand ein.**

Euer Vorstand

Auszug aus aktueller

S A T Z U N G

des Schützenverein Sellstedt von 1891 e.V.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
 - a) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - b) Mitglieder über 18 Jahre, unterteilt nach
 - I. 1. Mitglieder
 - II. 2. Ehrenmitglieder**
- 2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder über 18 Jahre **und Ehrenmitglieder.**
- 3) Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die Aufnahme entscheidet die Versammlung.
- 4) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.
- 5) Für 25 jährige, 40 jährige und 50 jährige Mitgliedschaft werden Ehrennadeln ausgegeben. Grundlage hierfür ist das Eintrittsdatum.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben grundsätzlich Zutritt zu allen schießsportlichen Veranstaltungen des Vereins. Ausnahmen bestimmt der Vorstand von Fall zu Fall.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - a) den Verein nach besten Kräften zu fördern.
 - b) die festgesetzten Beiträge pünktlich zu leisten
 - c) die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu befolgen.
- 3) **Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte aller übrigen Mitglieder, Sie sind beitragsfrei.**